

Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages während der Lehre

Lehrvertragsauflösung: Alle wichtigen Informationen

Die Auflösung des Lehrvertrages muss immer schriftlich sein und auch der Gebietskrankenkasse gemeldet werden. Bei minderjährigen Lehrlingen müssen auch die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings unterschreiben.

Bei der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses ist eine Rechtsbelehrung des Lehrlings durch die Arbeiterkammer oder ein Arbeits- und Sozialgericht erforderlich. Legen Sie diese Belehrungsbestätigung in den Personalakt und heben diese gut auf.

Gründe zur vorzeitigen Auflösung eines Lehrverhältnisses für Lehrlinge

Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

- der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Misshandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen vonseiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterlässt;
- der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, dass ein gewerberechtl. Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;
- der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen;
- der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde;
- der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird;
- der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt; oder
- dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird.

Gründe zur vorzeitigen Auflösung eines Lehrverhältnisses für Lehrberechtigte

Gründe, die den Lehrberechtigten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn der Lehrling

- sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;
- den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- trotz wiederholter Ermahnungen die ihm auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;
- ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;
- seinen Lehrplatz unbefugt verlässt;
- unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist; oder
- einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nachkommt.

Vorsicht!

Eine unberechtigte vorzeitige Auflösung kann für das Unternehmen sehr teuer werden! Im Zweifel sollte daher vor jeder vorzeitigen Auflösung Kontakt mit einem Arbeitsrechtsexperten der Wirtschaftskammer aufgenommen werden!

Die außerordentliche Auflösung mit Mediationsverfahren

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ende des 1. und zum Ende des 2. Lehrjahres auflösen, wenn die Lehrzeit des Lehrberufes drei, dreieinhalb oder vier Jahre beträgt.

Die außerordentliche Auflösung ist nur dann rechtswirksam, wenn sich der Lehrberechtigte an seine Mitteilungspflichten hält und mindestens 1 Mediationsgespräch führt. Achten Sie besonders auf die Einhaltung der Fristen. Im Zweifel sollte vor jeder außerordentlichen Auflösung Kontakt mit der Lehrlingsstelle aufgenommen werden!

Stand: 12.05.2020